

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

- Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2026 -



**GEMEINDEWERKE
PEIßENBERG**
Für Sie vor Ort

1. Allgemeine Hinweise

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind im Folgenden die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV dargestellt. Die folgenden Hochlastzeitfenster basieren auf den Lastgangdaten September 2024 bis August 2025 und gelten für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026. Die angegebenen Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, max. ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden ¼-Stunden-Intervalls angegeben. Beispiel: 08:00-13:15 bedeutet [08:00; 13:30].

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

Gemeindegewerke Peißenberg KU
Hauptstraße 116
82380 Peißenberg

Dem Antrag ist eine **ausführliche Begründung** beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen.

2. Hochlastzeitfenster

Hochlastzeitfenster MS								
		Datum	von	bis	von	bis	von	bis
Winter	von	01.01.2026						
	bis	28.02.2026						
Frühling	von	01.03.2026	10:45	15:30				
	bis	31.05.2026						
Sommer	von	01.06.2026	12:00	15:30				
	bis	31.08.2026						
Herbst	von	01.09.2026						
	bis	30.11.2026						
Winter	von	01.12.2026						
	bis	31.12.2026						

Hochlastzeitfenster MS/NS								
		Datum	von	bis	von	bis	von	bis
Winter	von	01.01.2026						
	bis	28.02.2026						
Frühling	von	01.03.2026	10:30	15:45				
	bis	31.05.2026						
Sommer	von	01.06.2026	11:30	15:30				
	bis	31.08.2026						
Herbst	von	01.09.2026						
	bis	30.11.2026						
Winter	von	01.12.2026						
	bis	31.12.2026						

Hochlastzeitfenster NS								
		Datum	von	bis	von	bis	von	bis
Winter	von	01.01.2026						
	bis	28.02.2026						
Frühling	von	01.03.2026	11:15	15:00				
	bis	31.05.2026						
Sommer	von	01.06.2026	12:00	15:30				
	bis	31.08.2026						
Herbst	von	01.09.2026						
	bis	30.11.2026						
Winter	von	01.12.2026						
	bis	31.12.2026						

Hinweis: Zeiten von Hochlastzeitfenstern, die lediglich eine Beginnzeit aufweisen, sind wie folgt zu betrachten:

Beispiel: von: 15:15 Uhr
bis: t-von + 0:15 Uhr (15:30 Uhr)

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen des Leitfadens der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die jährliche (Entgelt-)Reduzierung muss mindestens 100 kW bzw. 500 € betragen
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
HS 10 %. HS/MS 20 %, MS 20%, MS/NS 30 %, NS 30 %